

Namen der Waldungen.	Amtsbezirke und Kirchgemeinden.	Abtheilung der Kirchgemeinden.	I n h a l t.			
			Berner Feldmaß.		Schweizer Feldmaß.	
			Fuch.	Q.-Fuß.	Fuch.	Q.-Fuß.
Pfaffenholz,	Erlach. (Fortf.)	Finstershennen-				
	Eiselen	Einung	32	27732	31	9610
Holz im Viertel,	Eiselen	Finstershennen-				
		Einung	52	9736	49	36858
Eisenholz,	Eiselen	Finstershennen-				
		Einung	13	11447	12	27827
Großholz,	Eiselen	Finstershennen-				
		Einung	43	12905	41	15887

E r l ä u t e r u n g.

Einungswälder (Einungswälder) heißen im Oberland und Seeland Staatswälder die mit Holzrechten der Gemeinden beschwert sind, welche Nutzungsrechte mit der Zahl der Haushaltungen, d. h. mit der Bevölkerung, steigen und in denen der Staat theils Bauholzrechte, theils unbestimmte Brennholzrechte und Administrationsbefugnisse ausübt.

Rechtsamewaldungen. Unter Rechtsamewaldungen werden sowohl jene Einungswälder als solche Staatswälder verstanden, in welchen die Besitzer von Lehengütern auf Titel gegründete, bestimmte, die Burgerschaften und sogenannte Rechtsameloße auf Herkommen gegründete, unbestimmte Holznutzungen genießen.

Hochwaldungen. Unter Hochwaldungen werden im Oberland überhaupt Staatswälder verstanden, die mit Nutzungsrechten der Gemeinden beschwert sind.

Cantonierte Waldungen sind solche Rechtsame oder Einungswälder oder Hochwaldungen, in welchen, laut stattgefundenen Unterhandlungen mit den Nutzungsberechtigten Gemeinden, diese Verhältnisse zwischen ihnen und dem Staate bereinigt worden, d. h. der Gemeinde ein Theil der Waldungen zu ihrem Eigenthum und Benutzung überlassen, oder abgetreten worden ist, dagegen der Staat ein von den früher darauf haftenden Beschwerden (Holzabgaben) entlastetes Stück Wald als Equivalent und zwar als unbelastetes Staats-Eigenthum behält, oder aber für sein Recht von den Nutzungsberechtigten vermittelst einer Summe Geldes ausgekauft wird. Das Unterhandeln mit einer Gemeinde nennt man daher cantonnieren, den Abschluß einer Handlung mit den Gemeinden Cantonnement. Canton hieß ehemals in der Waadt ein Waldbezirk, daher Cantonnement eine Verhandlung, vermittelst welcher zwischen dem Staat als Eigenthümer, und den Gemeinden als Nutzungsberechtigten, die Wälder getheilt wurden.

